

## Schutz- und Hygieneregeln für die Vereinsschule

**Stand: 10.09.2021**

Die Regelungen basieren auf dem Schutz- und Hygienekonzept, das für die Vereinsschule erstellt wurde. Dieses orientiert sich an der Vierzehnten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021, am spezifischen Rahmenhygienekonzept sowie an den relevanten arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregeln.

### **Zum Schutz aller Beteiligten der Vereinsschule gelten für die Präsenzveranstaltungen folgende Schutz- und Hygieneregeln verpflichtend:**

1. Jederzeit **Abstand** halten zu anderen Personen (mind. 1,5 m), auch bei Eintreffen und Verlassen des Kursortes sowie in den Pausen. Gruppenbildung vor, während und nach den Kursen ist zu vermeiden.

2. **Maskenpflicht:** Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske am Veranstaltungsort (im Folgenden „Maskenpflicht“). Davon ausgenommen ist der Sitzplatz während der Veranstaltung, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann. Von der Maskenpflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden

kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

3. **3G-Regel:** Die Teilnahme an der Veranstaltung ist ab einer 7-Tage Inzidenz von 35 nur diejenigen Personen gestattet, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchausnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Danach ist

- eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

- eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

- eine getestete Person eine asymptomatische Person, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist. Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form aufgrund

a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,

b) eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, und der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht. Bitte beachten Sie: **Aus zeitlichen Gründen ist keine Selbsttestung vor Ort möglich.**

**Alle Teilnehmer/-innen müssen dem Veranstaltungspersonal einen entsprechenden Nachweis vorlegen, der mit einem offiziellen Ausweisdokument abgeglichen wird.** Die Nachweispflicht entfällt bei der 7-Tage Inzidenz unter 35. Folgende Personen sind von der Teilnahme an der Veranstaltung außerdem ausgeschlossen bzw. müssen den Veranstaltungsort umgehend verlassen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

4. Regelmäßiges und gründliches **Händewaschen**, besonders direkt nach dem Betreten des Gebäudes. Zudem stehen an den Gebäude-eingängen sowie in den Kursräumen im Pflegehofgebäude sowie im CFG-Gymnasium Spender mit Desinfektionsmittel zur Verfügung.

5. **Lüften**: Der Veranstaltungsraum wird während der Mitgliederversammlung 10 Minuten je volle Stunde belüftet.

6. Die zulässige **Personenzahl** in den Räumen ist entsprechend der Raumgröße limitiert. Tische und Stühle sollten nicht verschoben werden. Die Nutzung der Toiletten ist nur **einzeln** möglich.

7. Eine **Gruppenarbeit** ist nicht zugelassen. Der Austausch von Arbeitsmaterialien ist nicht gestattet. Das Berühren derselben Gegenstände (z.B. Stifte) ist möglichst zu vermeiden.